LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2671
zu Drucksache 12/2304
24. 02. 1993

11 Seiten

Antwort

des Ministeriums der Justiz

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Hammer, Frau Schneider, Becker, Pörksen, Muscheid, Redmer, Frau Spurzem, Stritter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dieckvoß, Konrad und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 12/2304 –

Reform des Jugendarrestes

Die Große Anfrage vom 4. Dezember 1992 hat folgenden Wortlaut:

Der Jugendarrest ist nach § 16 Jugendgerichtsgesetz das schärfste Zuchtmittel, welches bei nicht allzu schweren Verfehlungen Jugendlicher durch den Jugendrichter verhängt werden kann. Der Jugendarrest hat nicht die Rechtswirkung einer Strafe; er steht im strafrechtlichen Sanktionensystem vor der Jugendstrafe. Der kürzeste Arrest beträgt als Freizeitarrest zwei Tage, der längste als Dauerarrest vier Wochen.
Der Arrest hat die Funktion zu erfüllen, den jugendlichen Arrestanten durch eine kurze Freiheitsentziehung, den damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und durch angemessene Betreuung während der Arrestzeit erzieherisch zu beeinflussen.
Die Sinnhaftigkeit des Jugendarrestes ist nicht unumstritten. Die Anwendungsbereiche in der Praxis, Dauer der Maßnahme, Erfolge und Rückfallquoten müssen zu einem kritischen Hinterfragen der Sanktionswirklichkeit führen, um zu gewährleisten, daß auch weiterhin der Schwere der Tat nicht nur angemessene, sondern auch wirkungsvolle Reaktionsmittel des Jugendstrafrechts gegenüberstehen.
Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Jugendliche wurden 1985 bis 1991 in Rheinland-Pfalz rechtskräftig von Jugendgerichten verurteilt, aufgeführt nach Jahr, Alter bzw. Altersgruppe, Geschlecht und Landgerichtsbezirk?
2. Wie viele Jugendliche wurden in diesem Zeitraum zu Jugendarrest verurteilt, aufgeführt nach Jahr, Alter bzw. Altersgruppe, Geschlecht, Landgerichtsbezirk, Arrestform und Dauer der Maßnahme?
3. In welchem zahlenmäßigen Verhältnis stehen die Verurteilungen zu Kurz-, Ferien- und Dauerarrest in diesem Zeitraum zueinander?
4. Welchen prozentualen Stellenwert hat die Verhängung von Jugendarrest im Verhältnis zu den anderen Reaktionen des Jugendstrafrechtes im fraglichen Zeitraum?
5. Aufgrund welcher Delikte erfolgte die Verurteilung zu Jugendarrest zwischen 1985 und 1991, aufgeführt nach Jahr, Alter bzw. Altersgruppe, Geschlecht und Landgerichtsbezirk?
6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß aus kriminalpolitischer und erzieherischer Sicht der Jugendarrest nicht durch ambulante Maßnahmen zu ersetzen ist?
7. Wie viele der Arrestanten haben im fraglichen Zeitraum wiederholt einen Arrest angetreten, aufgeführt nach Jahr, Alter bzw. Altersgruppe, Geschlecht, Landgerichtsbezirk und Anzahl der Vorverurteilungen?

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 10. März 1993

8. Leitet die Landesregierung aus diesen Zahlen ab, daß die Rückfallquote von zu Jugendarrest Verurteilten im Vergleich zu anderen Sanktionen des Jugendstrafrechtes auf jugendliches Fehlverhalten höher liegt?
9. Sieht die Landesregierung eine Tendenz, daß zur Vermeidung einer Jugendstrafe zunehmend ein Jugendarrest verhängt wird?
10. Welchen Stellenwert hat nach Auffassung der Landesregierung die Verhängung eines Kurzarrestes im gesamten Sanktionensystem des Jugendstrafrechtes?
11. Sieht die Landesregierung weiterhin ein Bedürfnis für den Kurzarrest in der Praxis?
12. Wieviel Zeit liegt im Durchschnitt der Fälle zwischen der Tat und der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht?
13. Wieviel Zeit vergeht durchschnittlich zwischen dem Abschluß der Verhandlung und der Vollstreckung des Jugendarrestes?
14. Ist auch die Landesregierung der Auffassung, daß der Erfolg des Jugendarrestes mit davon abhängt, seine Vollstreckung ohne Verzögerung zu erreichen?
15. Mit Einleitung welcher Maßnahmen gedenkt die Landesregierung den Zeitraum zwischen dem Abschluß der Jugendgerichtsverhandlung und der Vollstreckung des Arrestes zu verkürzen?
16. Kann sich die Landesregierung vorstellen, über eine Verkürzung der Fristen in § 87 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 2 JGG eine pädagogisch effektivere Vollstreckung zu erreichen?
17. Befürwortet die Landesregierung die Schaffung eines sog. „Einstiegsarrestes" durch Änderung des JGG, so daß eine Koppelung zwischen einer Arrestanordnung mit der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 21 JGG) oder der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (§ 27 JGG) möglich wird?
18. In wie vielen Fällen wurde zwischen 1985 und 1991 zusammen mit dem Arresturteil eine Betreuungsweisung erteilt, aufgeführt nach Jahr, Geschlecht, Alter bzw. Altersgruppe, Landgerichtsbezirk?
19. Erachtet die Landesregierung eine Verbindung von Jugendarrest und Betreuungsanweisung für wichtig, und wird dies ausdrücklich empfohlen?
20. Welchen Stellenwert mißt die Landesregierung der fachlichen Betreuung junger Arrestanten bei, und wie gedenkt sie eine Nachbetreuung sicherzustellen?
21. Wie bewertet die Landesregierung die personelle Situation, besonders unter erzieherischen Gesichtspunkten, in der Jugendarrestanstalt des Landes in Worms?
22. Wie viele der Arrestanten zwischen 1985 und 1991 besuchten die Sonderschule, die Hauptschule oder weiterführende Schulen, aufgeführt nach Jahr, Geschlecht und Landgerichtsbezirk?
23. Wie viele der Arrestanten zwischen 1985 und 1991 verfügten über einen Schulabschluß, aufgeführt nach Jahr, Geschlecht und Landgerichtsbezirk?
24. Wie viele der Arrestanten waren im fraglichen Zeitraum arbeitslos, aufgegliedert nach Jahr, Geschlecht und Landgerichtsbezirk?
25. Hält es die Landesregierung für wünschenswert, bei einem Dauerarrest auch schulische Programme und Grundausbildungs- bzw. Arbeitstrainingsprogramme durchzuführen?
26. Wie sichert die Landesregierung qualitativ hochwertige Sachkompetenz für die sozialpädagogische Betreuung in der Jugendarrestanstalt?
27. Werden für alle Mitarbeiter, auch für den allgemeinen Vollzugsdienst, spezifische Fortbildungsprogramme angeboten?
28. Gedenkt die Landesregierung zur besseren fachlichen Betreuung die Stelle eines hauptamtlichen Psychologen in der Arrestanstalt Worms zu schaffen?
29. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß die baulichen Gegebenheiten der Anstalt in Worms der erzieherischen Ausrichtung des Jugendarrestes gerecht werden?

Das Ministerium der Justiz hat die Große Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Februar 1993 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach der Strafverfolgungsstatistik von Rheinland-Pfalz ergeben sich folgende rechtskräftige Verurteilungen:

Jahr	Altersgruppen		(zur Zeit der Tat)
1985	14 – 16	16 – 18	Summe
m	1 329	2 394	3 723
w	214	356	570
Summe	1 543	2 750	4 293
1986	14 – 16	16 – 18	Summe
m	970	1 995	2 965
w	181	272	453
Summe	1 151	2 267	3 418
1987	14 – 16	16 – 18	Summe
m	765	1 629	2 394
w	167	222	389
Summe	932	1 851	2 783
1988	14 – 16	16 – 18	Summe
m	604	1 390	1 994
w	95	144	239
Summe	699	1 534	2 233
1989	14 – 16	16 – 18	Summe
m	510	1 218	1 728
w	68	136	204
Summe	578	1 354	1 932
1990	14 – 16	16 – 18	Summe
m	490	1 068	1 558
w	76	128	204
Summe	566	1 196	1 762
1991	14 – 16	16 – 18	Summe
m	476	940	1 416
w	69	89	158
Summe	545	1 029	1 574

Die Strafverfolgungsstatistik enthält keine Aufschlüsselung nach Landgerichtsbezirken. Diese kann mit vertretbarem Aufwand auch nicht vorgenommen werden.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Strafverfolgungsstatistik von Rheinland-Pfalz enthält über die Verurteilungen zu Jugendarrest die nachfolgenden Angaben. Eine Aufschlüsselung nach Landgerichtsbezirken und Altersgruppen sowie der konkreten Dauer der Maßnahme ist in der Statistik nicht vorgesehen und kann mit vertretbarem Aufwand auch nicht vorgenommen werden.

		Jugendarrest (= 100 %)					
	insgesamt	davon					
1985		Dauerarrest	in %	Kurzarrest	in %	Freizeitarrest	in %
m	517	293	56,7	20	3,9	204	39,4
w	53	29	54,7	3	5,7	21	39,6
Summe	570	322	56,5	23	4,0	225	39,5
1986							
m	475	238	50,1	17	3,6	220	46,3
w	51	17	33,3	2	3,9	32	62,7
Summe	526	255	48,5	19	3,6	252	47,9
1987							
m	405	197	48,6	20	4,9	188	46,4
w	39	19	48,7	3	7,7	17	43,6
Summe	444	216	48,6	23	5,2	205	46,2

		Jugendarrest (= 100 %)					
1988	insgesamt	davon Dauerarrest	in %	Kurzarrest	in %	Freizeitarrest	in %
m	328	155	47,3	18	5,5	155	47,3
w	26	14	53,8	1	3,8	11	42,3
Summe	354	169	47,7	19	5,4	166	46,9
1989							
m	276	161	58,3	8	2,9	107	38,8
w	19	14	73,7	1	5,3	4	21,0
Summe	295	175	59,3	9	3,1	111	37,6
1990							
m	219	149	68,0	2	0,9	68	31,1
w	24	13	54,2	0	0,0	11	45,8
Summe	243	162	66,7	2	0,8	79	32,5
1991							
m	154	108	70,1	1	0,6	45	29,2
w	9	8	88,9	0	0,0	1	11,1
Summe	163	116	71,2	1	0,6	46	28,2

Zu Frage 4:

Zum Verhältnis von Jugendarrest zu anderen Reaktionen des Jugendstrafrechts enthält die Strafverfolgungsstatistik von Rheinland-Pfalz folgende Angaben:

	1985	in %	1986	in %	1987	in %	1988	in%
Von den jugendlichen Verurteilten (insgesamt)	4 293	100	3 418	100	2 783	100	2 233	100
erhielten als schwerste Strafe oder Maßnahme								
– Jugendstrafe	474	11,0	403	11,8	327	11,7	324	14,5
– Zuchtmittel	3 544	82,6	2 816	82,4	2 292	82,4	1 749	78,3
– Erziehungsmaßregel	275	6,4	199	5,8	164	5,9	160	7,2
Insgesamt angeordnete Maßnahmen (auch nebeneinander)	6 531	100	5 284	100	4 363	100	3 357	100
davon								
– Zuchtmittel	4 524	69,3	3 721	70,4	3 038	69,6	2 318	69,0
– Erziehungsmaßregeln	2 007	30,7	1 563	29,6	1 325	30,4	1 039	31,0
Von den Zuchtmitteln waren		100		100		100		100
– Jugendarrest	570	12,6	526	14,1	444	14,6	354	15,3
– Auflagen nach § 15 JGG	1 199	26,5	1 052	28,3	841	27,7	598	25,8
– Verwarnung nach § 14 JGG	2 755	60,9	2 143	57,6	1 753	57,7	1 366	58,9
Von den Erziehungsmaßregeln waren		100		100		100		100
– Fürsorgeerziehung	2	0,1	2	0,1	2	0,2	2	0,2
– Erziehungsbeistandschaft	1	0,0	0	0	3	0,2	6	0,6
– Weisungen	2 004	99,9	1 561	99,9	1 320	99,6	1 031	99,2

	1989	in %	1990	in %	1991	in %
Von den jugendlichen Verurteilten (insgesamt)	1 932	100	1 762	100	1 574	100
erhielten als schwerste Strafe oder Maßnahme						
– Jugendstrafe	297	15,4	235	13,3	229	14,5
– Zuchtmittel	1 559	80,7	1 443	81,9	1 329	84,4
– Erziehungsmaßregel	76	3,9	84	4,8	16	1,0
Insgesamt angeordnete Maßnahmen (auch nebeneinander)	2 963	100	2 733	100	2 538	100
davon						
– Zuchtmittel	2 030	68,5	1 903	69,6	2 179	85,9
– Erziehungsmaßregeln	933	31,5	830	30,4	359	14,1
Von den Zuchtmitteln waren		100		100		100
– Jugendarrest	295	14,5	243	12,8	163	7,5
– Auflagen nach § 15 JGG	494	24,3	499	26,2	931	42,7
– Verwarnung nach § 14 JGG	1 241	61,1	1 161	61,0	1 085	49,8
Von den Erziehungsmaßregeln waren		100		100		100
– Fürsorgeerziehung	3	0,3	1	0,1	8	2,2
– Erziehungsbeistandschaft	6	0,6	6	0,7	4	1,1
– Weisungen	924	99,0	823	99,2	347	96,7

Zu Frage 5:

Die Strafverfolgungsstatistik von Rheinland-Pfalz faßt die einzelnen Delikte entsprechend den Abschnitten des Strafgesetzbuches zusammen. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Strafbestimmungen sowie Landgerichtsbezirken und Altersgruppen ist nicht vorgesehen und kann mit vertretbarem Aufwand auch nicht vorgenommen werden.

		1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Friedensverrat, Hochverrat,	m	1	0	0	0	1	0	1
Staatsgefährdung	w	0	0	0	0	0	0	0
§§ 80 – 92 b StGB	i	1	0	0	0	1	0	1
Landesverrat, Gefährdung	m	0	0	0	0	0	0	0
der äußeren Sicherheit	w	0	0	0	0	0	0	0
§§ 93 – 101 a StGB	i	0	0	0	0	0	0	0
Straftaten gegen ausländ.	m	0	0	0	0	0	0	0
Staaten	w	0	0	0	0	0	0	0
§§ 102 –104 a StGB	i	0	0	0	0	0	0	0
Straftaten gegen Verfassungs-	m	0	0	0	0	0	0	0
organe, bei Wahlen u. Abstimm.	w	0	0	0	0	0	0	0
§§ 105 – 108 d StGB	i	0	0	0	0	0	0	0
Straftaten gegen die Landes-	m	0	0	0	0	0	0	0
verteidigung	w	0	0	0	0	0	0	0
§§ 109 – 109 k StGB	i	0	0	0	0	0	0	0
Widerstand gegen die Staats-	m	0	2	1	0	0	1	1
gewalt	w	0	0	0	0	0	0	0
§§ 111 – 121 StGB	i	0	2	1	0	0	1	1
Straftaten gegen die öffent-	m	11	8	9	10	5	5	0
liche Ordnung	w	0	0	1	2	0	0	0
§§ 123 – 145 d StGB	i	11	8	10	12	5	5	0

		1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Geld- und Wertzeichen-	m	0	0	0	0	0	0	0
fälschung	w	0	0	0	0	0	0	0
§§ 146 – 152 a StGB	i	0	0	0	0	0	0	0
Falsche uneidliche Aussage	m	2	1	0	0	0	0	1
und Meineid	w	0	0	1	2	1	0	0
§§ 153 – 163 StGB	i	2	1	1	2	1	0	1
Falsche Verdächtigung	m	0	0	2	1	2	0	0
§§ 164, 165 StGB	w	0	0	0	0	0	0	0
	i	0	0	2	1	2	0	0
Straftaten in bezug auf	m	1	0	0	0	0	2	0
Religion und Weltanschauung	w	0	0	0	0	0	0	0
§§ 166 – 168 StGB	i	1	0	0	0	0	2	0
Straftaten gegen Personen-	m	0	0	0	0	0	0	0
stand, Ehe und Familie	w	0	0	0	0	0	0	0
§§ 169 – 173 StGB	i	0	0	0	0	0	0	0
Straftaten gegen die sexuelle	m	8	6	4	2	6	3	2
Selbstbestimmung	w	0	0	0	0	0	1	0
§§ 174 – 184 c StGB	i	8	6	4	2	6	4	2
Beleidigung	m	0	5	1	0	1	1	0
§§ 185 – 200 StGB	w	0	1	0	0	0	0	0
	i	0	6	1	0	1	1	0
Verletzung des persönlichen	m	0	0	0	0	0	0	0
Lebens- und Geheimbereichs	w	0	0	0	0	0	0	0
§§ 201 – 205 StGB	i	0	0	0	0	0	0	0
Straftaten gegen das Leben	m	0	0	0	0	0	0	0
§§ 211 – 222 StGB	w	0	0	0	0	0	0	0
	i	0	0	0	0	0	0	0
Körperverletzung	m	43	59	63	33	35	37	26
§§ 223 – 233 StGB	w	5	2	5	4	2	1	0
	i	48	61	68	37	37	38	26
Straftaten gegen die	m	2	4	1	3	2	1	3
persönliche Freiheit	w	0	0	0	0	0	0	1
§§ 234 – 241 a StGB	i	2	4	1	3	2	1	4
Diebstahl und Unterschlagung	m	307	231	220	185	145	114	79
§§ 242 – 248 c StGB	w	37	45	30	15	14	19	5
	i	344	276	250	200	159	133	84
Raub und Erpressung	m	16	8	7	3	11	7	5
§§ 249 – 256 StGB	w	2	0	1	0	0	0	0
	i	18	8	8	3	11	7	5
Begünstigung und Hehlerei	m	4	4	6	6	1	1	1
§§ 257 – 262 StGB	w	1	1	0	0	0	0	0
	i	5	5	6	6	1	1	1
Betrug und Untreue	m	4	6	4	9	6	1	6
§§ 263 – 266 b StGB	w	2	0	0	0	1	2	1
	i	6	6	4	9	7	3	7
Urkundenfälschung	m	18	1	7	7	2	2	5
§§ 267 – 282 StGB	w	2	1	1	1	1	0	1
	i	20	12	8	8	3	2	6
Konkursstraftaten	m	0	0	0	0	0	0	0
§§ 283 – 283 d StGB	w	0	0	0	0	0	0	0
	i	0	0	0	0	0	0	0

		1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Strafbarer Eigennutz	m	0	0	0	0	0	1	0
§§ 284 – 302 a StGB	w	0	0	0	0	0	0	0
	i	0	0	0	0	0	1	0
Sachbeschädigung	m	8	6	7	12	9	6	3
§§ 305 – 305 a StGB	w	0	0	0	2	0	0	0
	i	8	6	7	14	9	6	3
Gemeingefährliche Straftaten	m	14	29	11	12	7	8	4
§§ 306 – 323 c StGB	w	0	0	0	0	0	0	0
	i	14	29	11	12	7	8	4
Straftaten gegen die Umwelt	m	0	0	0	0	0	0	0
§§ 324 – 330 d StGB	w	0	0	0	0	0	0	0
	i	0	0	0	0	0	0	0
Straftaten im Amt	m	0	0	0	0	0	0	0
§§ 331 – 358 StGB	w	0	0	0	0	0	0	0
	i	0	0	0	0	0	0	0
Straftaten nach dem StVG	m	70	83	51	37	36	20	12
	w	3	0	0	0	0	0	0
	i	73	83	51	37	36	20	12
Straftaten nach anderen	m	8	12	11	8	7	9	5
Bundes- und Landesgesetzen	w	1	1	0	0	0	1	1
	i	9	13	11	8	7	10	6

Zu Frage 6:

Die Landesregierung hat bei den Beratungen zu dem am 1. Dezember 1990 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGG-Änderungsgesetz) erfolglos die Abschaffung des Kurz- und Freizeitarrestes gefordert. Sie ist für die Beibehaltung des Dauerarrestes eingetreten, der eine angemessene Reaktionsform darstellen kann, wenn ambulante Maßnahmen aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht kommen und die Verhängung von Jugendstrafe nicht geboten ist.

Zu Frage 7:

Die statistischen Aufzeichnungen der Jugendarrestanstalt Worms zur wiederholten Vollstreckung von Jugendarrest enthalten die nachfolgenden Angaben. Die Anzahl der Vorverurteilungen der Arrestanten wird nicht erfaßt. Eine Ergänzung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Arrestanten insgesamt	473	439	387	373	436	517	387
– davon männlich	421	395	337	317	385	469	352
– davon weiblich	52	44	50	56	51	48	35
– davon wiederholt Arrest verbüßt	87	80	83	89	112	117	99
– davon männlich	82	72	75	80	102	106	89
– davon weiblich	5	8	8	9	10	11	10
– davon							
– 14 – 16 Jahre	7	4	10	5	4	7	6
– davon männlich	7	3	8	4	4	7	5
– davon weiblich	0	1	2	1	0	0	1
– 16 – 18 Jahre	26	28	27	26	36	27	18
– davon männlich	22	24	22	25	31	25	17
– davon weiblich	4	4	5	1	5	2	1
– über 18 Jahre	54	48	46	58	72	83	75
– davon männlich	53	45	45	51	67	74	67
– davon weiblich	1	3	1	7	5	9	8

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
nach Landgerichtsbezirken							
– Koblenz	0	0	1	2	14	19	23
– davon männlich	0	0	1	0	13	19	23
– davon weiblich	0	0	0	2	1	0	0
– Bad Kreuznach	2	2	4	4	3	1	5
– davon männlich	2	2	4	4	2	1	5
– davon weiblich	0	0	0	0	1	0	0
– Mainz	36	34	25	27	24	26	24
– davon männlich	35	29	21	25	22	19	21
– davon weiblich	1	5	4	2	2	7	3
– Trier	0	0	1	0	5	12	6
– davon männlich	0	0	1	0	4	12	6
– davon weiblich	0	0	0	0	1	0	0
– Frankenthal	25	24	22	27	34	20	15
– davon männlich	22	24	19	25	30	19	10
– davon weiblich	3	0	3	2	4	1	5
– Kaiserslautern	9	8	15	9	9	14	11
– davon männlich	9	8	15	9	9	13	11
– davon weiblich	0	0	0	0	0	1	0
– Landau	8	9	8	13	13	10	6
– davon männlich	8	6	7	10	12	10	5
– davon weiblich	0	3	1	3	1	0	1
– Zweibrücken	3	3	7	5	10	9	5
– davon männlich	2	3	7	5	10	7	4
– davon weiblich	1	0	0	0	0	2	1
– sonstige	4	0	1	2	0	6	4
– davon männlich	4	0	1	2	0	6	4
– davon weiblich	0	0	0	0	0	0	0

Zu Frage 8:

Statistisch erfaßt wird lediglich die Anzahl der Fälle, in denen Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt und später erlassen oder widerrufen wurde. Für 1991 waren dies 286 Verurteilungen zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung, von denen in 240 Fällen die Jugendstrafe erlassen und in 46 Fällen die Strafaussetzung widerrufen wurde. Da der Widerruf jedoch nicht notwendigerweise wegen erneuter Straffälligkeit erfolgt und Statistiken zu Rückfallquoten bei sonstigen Maßnahmen für Rheinland-Pfalz nicht vorliegen, sind vergleichende Aussagen zum Rückfall bei Jugendarrest und anderen Sanktionen des Jugendstrafrechts nicht möglich.

Zu Frage 9:

Eine solche Tendenz ist der Statistik nicht zu entnehmen. Nach absoluten Zahlen ist sowohl die Verhängung von Jugendstrafe als auch die Anordnung von Jugendarrest rückläufig.

Zu Fragen 10 und 11:

Wie bereits zu Frage 6 ausgeführt, befürwortet die Landesregierung die Abschaffung des Kurz- und Freizeitarrestes. Eine erzieherische Einflußnahme auf die Jugendlichen ist im Rahmen dieser Zuchtmittel praktisch nicht möglich. Für eine sinnvolle Aufarbeitung bestehender Probleme reicht der zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen nicht aus. Auch die neuere Entwicklung im Bereich der ambulanten Maßnahmen (soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich und Betreuungsweisungen) macht die Anordnung von Kurz- bzw. Freizeitarrest entbehrlich. Ein praktisches Bedürfnis für die Beibehaltung des Kurzarrestes wird deshalb nicht mehr gesehen.

Zu Frage 12:

Aus der Strafverfolgungsstatistik von Rheinland-Pfalz ergeben sich für den Zeitraum von 1985 bis 1991 hierzu nachfolgende Angaben. Detailliertere Zeitangaben sind nicht vorhanden und können mit vertretbarem Aufwand auch nicht vorgenommen werden:

Von den 4 293 im Jahr 1985 insgesamt verurteilten Jugendlichen lag bei

- 1 566 (= 36,5 %) die Tat im Verurteilungsjahr
- 2 466 (= 57,4 %) die Tat in dem dem Verurteilungsjahr vorangegangenen Jahr
- 261 (= 6,1 %) die Tat früher.

Von den 3 418 im Jahr 1986 insgesamt verurteilten Jugendlichen lag bei

- 1 139 (= 33,3 %) die Tat im Verurteilungsjahr
- 2 012 (= 58,9 %) die Tat in dem dem Verurteilungsjahr vorangegangenen Jahr
- 267 (= 7,8 %) die Tat früher.

Von den 2 783 im Jahr 1987 insgesamt verurteilten Jugendlichen lag bei

- 1 015 (= 36,5 %) die Tat im Verurteilungsjahr
- 1 627 (= 58,4 %) die Tat in dem dem Verurteilungsjahr vorangegangenen Jahr
- 141 (= 5,1 %) die Tat früher.

Von den 2 233 im Jahr 1988 insgesamt verurteilten Jugendlichen lag bei

- 733 (= 32,8 %) die Tat im Verurteilungsjahr
- 1 326 (= 59,4 %) die Tat in dem dem Verurteilungsjahr vorangegangenen Jahr
- 174 (= 7,8 %) die Tat früher.

Von den 1 932 im Jahr 1989 insgesamt verurteilten Jugendlichen lag bei

- 620 (= 32,1 %) die Tat im Verurteilungsjahr
- 1 118 (= 57,9 %) die Tat in dem dem Verurteilungsjahr vorangegangenen Jahr
- 194 (= 10,0 %) die Tat früher.

Von den 1 762 im Jahr 1990 insgesamt verurteilten Jugendlichen lag bei

- 554 (= 31,4 %) die Tat im Verurteilungsjahr
- 1 044 (= 59,3 %) die Tat in dem dem Verurteilungsjahr vorangegangenen Jahr
- 164 (= 9,3 %) die Tat früher.

Von den 1 574 im Jahr 1991 insgesamt verurteilten Jugendlichen lag bei

- 406 (= 25,8 %) die Tat im Verurteilungsjahr
- 988 (= 62,8 %) die Tat in dem dem Verurteilungsjahr vorangegangenen Jahr
- 180 (= 11,4 %) die Tat früher.

Zu Frage 13:

Statistische Aufzeichnungen über den Zeitraum zwischen dem Abschluß der Hauptverhandlung und der Vollstreckung des Jugendarrestes sind nicht vorhanden. Nach den Schätzungen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis wird der durchschnittliche Zeitraum mit etwa drei Monaten angegeben. Als Grund für vereinzelte Überschreitungen dieser Zeitspanne wird namentlich die Rücksichtnahme auf den Wunsch von Jugendlichen genannt, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und den Arrest während der Ferien oder des Urlaubs verbüßen wollen.

Zu Frage 14:

Ja.

Zu Fragen 15 und 16:

Bei den Beratungen zu dem 1. JGG-Änderungsgesetz vom 30. August 1990 ist eine Verkürzung der Fristen des § 87 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes erörtert worden. Hiervon wurde abgesehen, weil nach übereinstimmender Auffassung

die Regelung in § 87 JGG eine zeitnahe Vollstreckung des Jugendarrestes gewährleistet. Administrative Maßnahmen zur Einflußnahme auf die Vollstreckung des Jugendarrestes scheiden schon deshalb aus, weil es sich um in richterlicher Unabhängigkeit ergehende jugendrichterliche Entscheidungen des Vollstreckungsleiters handelt.

Zu Frage 17:

Die Einführung eines „Einstiegsarrestes" ist bei den Beratungen zum 1. JGG-Änderungsgesetz vom 30. August 1990 eingehend erörtert und schließlich abgelehnt worden. Nach Auffassung der Landesregierung sollte es im Hinblick auf die Bestrebungen, die Verhängung des Jugendarrestes insgesamt zu verringern, bei dieser Entscheidung verbleiben.

Zu Frage 18:

Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG, wonach der Richter dem Jugendlichen auferlegen kann, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen, ist erst mit dem am 1. Dezember 1990 in Kraft getretenen 1. JGG-Änderungsgesetz vom 30. August 1990 in das Jugendgerichtsgesetz eingefügt worden. Der Betreuungsweisung vergleichbare Erziehungsmaßregeln waren bis dahin nicht vorgesehen und sind auch nicht angeordnet worden.

Zu Frage 19:

In geeigneten Fällen kann sich eine Verbindung von Jugendarrest und Betreuungsweisung als erzieherisch sinnvoll erweisen. Hierbei sind jedoch im jeweiligen Einzelfall die konkrete Lebenssituation des Jugendlichen sowie seine sozialen, persönlichen und psychischen Probleme entscheidend. Nach den Erfahrungen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis ist die Kombination von Jugendarrest und Betreuungsweisung bisher selten.

Zu Frage 20:

Im Interesse eines erzieherisch wirksamen Jugendarrestes stehen in der Jugendarrestanstalt Worms zur Betreuung junger Arrestanten qualifizierte Mitarbeiter mit der für erzieherische Aufgaben notwendigen Fachkompetenz zur Verfügung. Die Nachbetreuung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Jugendhilfe. Spezielle Nachbetreuungsprogramme sind nicht vorgesehen.

Zu Frage 21:

Die personelle Situation in der Jugendarrestanstalt Worms unter der Leitung von Richterin am Amtsgericht Dr. Wolf mit einer Belegungsfähigkeit von 28 Plätzen für männliche und fünf Plätzen für weibliche Arrestanten hat sich zum 15. Oktober 1990 erheblich verbessert, da seit dieser Zeit eine Diplom-Sozialarbeiterin ganztägig zur Betreuung der Arrestanten zur Verfügung steht. Sie wird im allgemeinen Vollzugsdienst durch neun Beamte und eine Angestellte unterstützt.

Eine Diplom-Psychologin, eine Drogenberaterin der Drogenberatungsstelle Worms sowie ein protestantischer und ein katholischer Seelsorger besuchen als nebenamtlich tätige Fachkräfte die Anstalt regelmäßig, um Einzelgespräche mit den Arrestanten zu führen oder Gruppenveranstaltungen anzubieten.

Weitere Veranstaltungen werden durch ehrenamtliche Vollzugshelfer (Mitarbeiter der AOK, der Verkehrswacht, des Arbeitsamtes und des Arbeiter-Samariter-Bundes) organisiert.

Zu Fragen 22 bis 24:

Eine Beantwortung ist nicht möglich, da entsprechende Statistiken in der Jugendarrestanstalt Worms nicht geführt werden.

Zu Frage 25:

Jede Art der erzieherischen Einwirkung, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der betroffenen Jugendlichen fördert, hält die Landesregierung im Rahmen der Arrestverbüßung für wünschenswert.

Während des Dauerarrestes werden entsprechende Veranstaltungen durch die oben bezeichneten haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter durchgeführt. Die Veranstaltungen sind so konzipiert, daß die Probanden ein Zertifikat erwerben können. Die während des Dauerarrestes zur Verfügung stehende Zeit von einer bis maximal vier Wochen ist jedoch nicht ausreichend, um durch längerfristige schulische Programme, Grundausbildungs- bzw. Arbeitstrainingsprogramme erzieherisch sinnvoll auf die Probanden einwirken zu können.

Zu Frage 26:

Die Mitarbeiterin des sozialen Dienstes in der Jugendarrestanstalt Worms verfügt als Diplom-Sozialarbeiterin über eine qualifizierte Ausbildung in Form eines abgeschlossenen Hochschulstudiums. Ihr wird ausreichend Gelegenheit gegeben, durch Teilnahme an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen ihre Sachkompetenz zu erweitern und durch gelegentliche Besichtigungen anderer Jugendarrestanstalten neue Erfahrungen zu sammeln.

Zu Frage 27:

Die Mitarbeiterzahl in der Jugendarrestanstalt Worms läßt es nicht zu, auf die Belange der verschiedenen Bedienstetengruppen abgestimmte spezifische Fortbildungsprogramme innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz anzubieten. Jedoch wird allen Mitarbeitern ermöglicht, entsprechende länderübergreifende Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig zu besuchen.

Zu Frage 28:

Angesichts der angespannten Haushaltslage des Landes mußten innerhalb der im rheinland-pfälzischen Justizvollzug vordringlich anstehenden Finanzierungsmaßnahmen bereits Prioritäten gesetzt werden. Derzeit ist die Schaffung einer Psychologenstelle in der Jugendarrestanstalt Worms vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Zu Frage 29:

Umfangreiche Umbaumaßnahmen im Jahre 1989 dienten der Erhaltung und dem Ausbau der für einen zeitgemäßen erzieherisch sinnvollen Jugendarrest notwendigen Bedingungen. Dabei mußten die baulichen Gegebenheiten der Jugendarrestanstalt Worms berücksichtigt werden.

Caesar
Staatsminister